



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.415/4-I/10/87

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1016 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

7. Oktober 1987 !

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985,
 das Katastrophenfondsgesetz 1986, das
 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987,
 das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds-
 gesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984,
 das Wohnhaussanierungsgesetz sowie das
 Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz
 geändert werden und das Bundesgesetz vom
 24.11.1972, BGBI.Nr. 443/1972, aufgehoben
 wird;

Begutachtung

Datum: 8. OKT. 1987

Verteilt: 8. OKT. 1987 Reichenberger

St. Pöltner

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
 BGBI.Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten, 25 Ausfertigungen seiner
 Stellungnahme zum Entwurf des o.a. Gesetzes, zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 6. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Reichenberger



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.415/4-I/10/87

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985,
 das Katastrophenfondsgesetz 1986, das
 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987,
 das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds-
 gesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984,
 das Wohnhaussanierungsgesetz sowie das
 Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz
 geändert werden und das Bundesgesetz vom
 24.11.1972, BGBI.Nr. 443/1972, aufgehoben
 wird;

7. Oktober 1987 !

Begutachtung
 zu do. Z1. 61 2102/24-II/11/87

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf beeindruckt sich das ho.
 Ressort folgendes mitzuteilen:

1. Durch die Kürzung der Mittel für die Wohnbauförderung
 können auch die Versorgung mit Wohnraum bzw. die Bauwirtschaft
 betroffen sein, sofern nicht durch Gegenmaßnahmen
 wie Förderungsverkauf (auch der Länder!) bzw. Anhebung der
 Altdarlehen Gegenmaßnahmen getroffen werden.

2. Durch Art. I des VI. Abschnittes des Entwurfes sollen
 die §§ 4 bis 8 des Wohnhaussanierungsgesetzes aufgehoben
 werden. Daraus ergibt sich die Frage nach der weiteren
 rechtlichen Bedeutung des § 33 des Stadterneuerungsgesetzes
 i.d.F. BGBI.Nr. 340/1987, der ausdrücklich an § 7 des Wohn-
 haussanierungsgesetz anknüpft.

Diese Frage lässt sich nur aus dem Zusammenhang mit einem

./.

weiteren Gesetzentwurf, der derzeit im ho. Ressort vorbereitet wird und durch den die genannte Bestimmung ausdrücklich aufgehoben werden soll, beantworten.

Es wird daher angeregt, zur Klarstellung in den Erläuterungen auf diese geplante gesetzliche Maßnahme hinzuweisen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 6. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

